

GEBÜHRENSATZUNG

UND

GEBÜHRENVERZEICHNIS

FÜR GEBÜHRENPFLICHTIGE EINSÄTZE

DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Gebührentatbestand

§ 2 - Gebührenpflichtige

§ 3 - Maßstab und Satz der Gebührenschuld

§ 4 - Entstehung der Gebührenschuld

§ 5 - Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 6 - Härtefälle

§ 7 – In-Kraft-Treten

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342) in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in ihrer Sitzung vom 28. September 2004 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mörfelden-Walldorf werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61, Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist.
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 - c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
2. Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
 - a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.

3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
4. Bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

1. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
2. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,

über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
3. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
4. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
5. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 29. Juni 1999 außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, 29. September 2004

Der Magistrat
der Stadt Mörfelden-Walldorf

(Siegel)

.....
Bernhard Brehl
Bürgermeister

Beschlossen am: 15.11.1994
Veröffentlicht am: 01.12.1994
In Kraft getreten am: 02.12.1994

Beschlossen am: 23.09.1997
Veröffentlicht am: 02.10.1997
In Kraft getreten am: 03.10.1997

Beschlossen am: 29.06.1999
Veröffentlicht am: 01.07.1999
In Kraft getreten am: 02.07.1999

Beschlossen am: 28.09.2004
Veröffentlicht am: 21.10.2004
Tritt in Kraft am: 01.01.2005

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mörfelden-Walldorf

1	Personalgebühr			Betrag Euro/Std.
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft			24,70
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft			9,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den einge- setzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.			3,10
2	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km	
	Einsatzleitwagen ELW 1	33,10	1,10	
	Einsatzleitwagen ELW 2	49,30	1,10	
	Einsatzleitwagen ELW 3	72,20	1,40	
	Vorausrüstwagen VRW	60,20	1,10	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	29,50	1,10	
	Gerätewagen-Nachschub GW-N/LKW	30,70	1,10	
	Personenkraftwagen Pkw	29,50	1,10	
	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>			
	TSF	66,20	1,10	
	TSF-W	90,30	1,10	
	Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km	
	<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>			
	LF 8	102,30	1,10	
	LF 8/6	120,30	1,10	
	LF 16	144,40	1,40	
	LF 16 TS	144,40	1,40	
	LF 16/12	162,50	1,40	
	LF 24	264,80	1,40	

Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	90,30	1,10
TLF 16/25	120,30	1,40
Großtanklöschfahrzeug	186,50	1,40
TLF 24/50 GTLF 6		
HTLF	215,00	1,40
<u>Trockentanklöschfahrzeug</u>		
TroTLF 750	50,00	1,10
<u>Drehleitern</u>		
DLK 12 - 9	120,30	1,40
DLK 18 - 12	186,50	1,40
DLK 23 - 12	234,70	1,40
Gelenkmastbühne GM 25-3	246,70	1,40
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 1000	55,40	1,10
SW 2000	72,20	1,40
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	120,30	1,10
RW 2	186,50	1,40
RW 3	216,60	1,40
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GW-G 1	156,40	1,10
GW-G 2	186,50	1,40
<u>Gerätewagen</u>		
GW-Atenschutz/+Strahlenschutz	156,40	1,10
GW-Strahlenschutz/Öl	110,70	1,10

Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km
<u>Kranwagen</u>		
KW 16	246,70	1,80
KW 20	330,90	1,80
KW 30 (neu)	433,20	3,10
Flutlichtmastfahrzeug FLMF	110,70	1,10
Wechseladerfahrzeug WLF	90,35	1,10
Abrollbehälter-Gefahrgut AB-GI	60,20	
Abrollbehälter-Gefahrgut AB-GII	90,30	
Abrollbehälter-Pritsche AB-Pritsche	30,70	
Abrollbehälter-Atemschutz AB-A	60,20	
Abrollbehälter-Mulde AB-Mulde	30,70	
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe AB-TH	60,20	
Abrollbehälter-Schaummittel AB-SM	46,30	
Abrollbehälter-Schlauchmaterial AB-S	60,20	
Abrollbehälter-Tank AB-Tank	60,20	
Rettungsboot	60,20	
Mehrzweckboot	120,30	

3	Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag/Euro
3.1	Anhänger	
	Anhängeleiter	36,70
	Mehrzweckanhänger MZA 1	30,70
	Mehrzweckanhänger MZA 2	36,70
	Löschpulveranhänger P 250	36,70
	Schaummittelanhänger	36,70
	Schlauchanhänger	43,30
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	55,40
	Ölsanimat	90,30
	Hydrovac-Anhänger	102,30
	Schaum-Wasserwerfer	43,30
	Ölperranhänger	30,70
	Rettungsbootanhänger	30,70
	Trailer Mehrzweckboot	43,30
	Leichtschaumgenerator	43,30

3.2 Geräte		Grundkosten Euro/Std.	jede weitere Euro/Std.
Tragkraftspritze TS 8/8		21,70	10,20
Tragkraftspritze TS 16/8		24,70	12,00
Motorkettensäge		12,00	6,00
Stromerzeuger 1,5 KVA		15,60	7,20
Stromerzeuger 5,0 KVA		24,70	12,00
Stromerzeuger 8,0 KVA		43,30	21,70
Stromerzeuger 13,0 KVA		65,00	32,50
Stromerzeuger 30,0 KVA		140,00	70,00
Elektrohammer		12,00	6,00
Mehrzweckzug		18,80	9,00
Be- und Entlüftungsgerät		60,20	30,70
Öl-Wasser-Sauger		12,00	6,00
Trennschleifer		12,00	6,00
Brennschneidegerät		18,80	9,00
Handscheinwerfer		6,00	3,10
Auffangbehälter bis	100 l	9,00	4,30
Auffangbehälter bis	500 l	12,00	6,00
Auffangbehälter bis	5.000 l	21,70	10,20
Auffangbehälter über	5.000 l	30,70	15,60
Ölsperre	je 10 Meter	60,20	30,70

3.3 Pumpen

Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	27,70	13,20
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	33,70	16,80
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	60,20	30,70
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min	72,20	36,70
Mastpumpe	60,20	30,10
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	60,20	30,10
Elektrotauchpumpe TP 4/1	60,20	30,10
Ex-Flüssigkeitssauger	30,70	15,60
Wasserstrahlpumpe	12,00	6,00

3.4	Stahlrohre	je Tag	Betrag/Euro
	Stahlrohr, allgemein	“	6,00
3.5	Schläuche	je Tag	Betrag/Euro
	D-Druckschlauch	“	6,00
	C-Druckschlauch	“	12,00
	B-Druckschlauch	“	15,60
	A-Saugschlauch	“	9,00
	Hochdruckschlauch 30 m	“	24,70

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

	je Tag	Betrag/Euro
Prüfen, Waschen und Trocknen	“	12,00
Vulkanisieren	“	15,00
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	“	6,00
C-Kupplung	“	7,80
B-Kupplung	“	9,60
A-Kupplung	“	15,60

4 Wasserführende Armaturen je Tag Betrag/Euro

Standrohr mit Schlüssel	“	12,00
Verteiler	“	12,00
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	“	9,00

4.1	Löschgeräte	je Tag	Betrag/Euro
	Feuerlöscher	“	9,00
	Kübelspritze	“	6,00
	Löschdecke	“	6,00

Neufüllung der Feuerlöscher

bis 6 kg 25,50 Euro
über 6 kg 41,00 Euro

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern	je Tag	Betrag/Euro
Steckleiterteil	“	4,60
Schiebeleiter	“	24,70
Klappleiter	“	6,00
Hakenleiter	“	9,00

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag/Euro
Atemschutzgerät	“	9,00
Atemschutzmaske	“	6,00

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten

Lungenautomat	“	9,00
Atemschutzmaske	“	9,00
Atemschutzgerät	“	19,90
½-Jahresprüfung	“	24,70
6-Jahresprüfung	“	36,70
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	“	5,50
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	“	9,00

6	Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Tag	neuer Satz Betrag/Euro
	Tragkraftspritze TS 8/8	“	9,00
	Atemschutzgerät	“	7,20
	Fahrzeugfunkanlage	“	6,00
	Handfunksprechgerät	“	4,30

7 Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2	Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag Euro/Std.
	200 l Nennleistung	“	12,00
	400 l Nennleistung	“	15,60
	800 l Nennleistung	“	18,70
	1.600 l Nennleistung	“	21,70

7.3	Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)	je Stück	Betrag Euro/Std.
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	“	12,00
	2teilige Schiebeleiter	“	12,00
	3teilige Schiebeleiter	“	22,30

7.4	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	“	36,70

7.5	Prüfen von Funkgeräten		
	Funkgerät im 4-m-Band	“	21,70
	Funkgerät im 2-m-Band	“	15,60
	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Messplatz)	“	9,00

8	Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage	je Person	Betrag/Euro
	Streckendurchgang	“	7,20
	Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	“	14,40
	Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	“	18,70
	Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	“	22,90
	w. v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	“	30,10
	w. v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	“	33,70
	Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl. Maske	“	39,70

9. Abnahme von Brandmeldeanlagen

Bei der Erst-Abnahme einer Brandmeldeanlage schließt die Gebühr alle „Vorausleistungen“ mit ein. Es wird eine Pauschalgebühr festgesetzt.

	Betrag/Euro
9.1 Brandmeldeanlage mit bis zu 10 Linien	70,00
9.2 Brandmeldeanlage mit 11 bis 50 Linien	140,00
9.3 Brandmeldeanlage mit 51 bis 80 Linien	210,00
9.4 Brandmeldeanlage mit mehr als 80 Linien	280,00
9.5 Jede weitere Abnahme (unabhängig der Linienzahl)	100,00
9.6 Jede Außerbetriebnahme (z. B. wegen Wartung, Schlüsselaustausch etc.) und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage	50,00

10. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z. B.

Entfernen von Insekten
Öffnen einer Tür
Säubern von Verkehrsflächen
Entfernen von Eiszapfen
Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

11. Alarmierung

Gebühren für

Missbräuchliche Alarmierung und

Fehlalarmierung
aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

12. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

13. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.